

**Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit
in Auftragsverhältnissen nach § 11 BDSG**

Vorbemerkung: Die nachstehende Vereinbarung dient als Auftragsdatenverarbeitungen, auch für Wartungsverträge (§ 11 Abs. 5 BDSG). Generell gilt diese ausschließlich für legitimierte Anwender der Webanwendung aNuCa (<https://anuca.futteranalysen.de>)

Anwender der Webanwendung aNuCa

.....
Auftraggeber -

und

Huhn und Scheele GbR, (Eigentümer und Betreiber der Webanwendung aNuCa)

.....
Auftragnehmer -

Weitere hier im Vertrag verwendete Begriffe:

aNuCa, (<https://anuca.futteranalysen.de>)

.....
Anwendung-

I. Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Auftragnehmer erhebt / verarbeitet / nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.

2. Der Auftrag umfasst Folgendes:

2.1 Gegenstand des Auftrages (Definition der Aufgaben):

Speicherung von Futteranalysen und zugehörigen Daten (z.B. Besitzername eines Haustieres).

2.2 Dauer des Auftrags

2.2.1 Der Vertrag

beginnt mit Beginn der kostenpflichtigen Benutzer Mitgliedschaft und endet mit deren Aufhebung.

2.2.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht

ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

2.3 Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung:

Personenbezogene Daten (Name) eines Tierhalters werden mit der Erstellung von aNuCa Dokumenten wie z.B. Analyse, Reduktion oder Napfplans freiwillig vom Auftraggeber erfasst und zum Zwecke der Zuordnung für den Auftraggeber gespeichert.....

2.4 Art der Daten

Die Anwendung stellt Erfassungsmöglichkeiten für personenbezogene Daten bereit. Die Funktionsfähigkeit der Anwendung erfordert dabei nicht die Erfassung personenbezogener Daten und es ist dem Anwender freigestellt die bereitgestellten Erfassungsfelder für personenbezogene Daten als solche zu benutzen.

Eine Ausnahme stellt die eigene Profilverwaltung dar. Für die Bereitstellung einer Rechnung sind nach gültigem Steuerrecht Adressdaten des Auftraggeber zu hinterlegen. Die umfassen z. B. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnr., E-Mail-Adresse etc.

.....

2.5 Kreis der Betroffenen:

Tierhalter, Kunden des Auftraggebers.....

Ausfüllhinweis zu 2.3 bis 2.5: Die Angaben sind so präzise zu gestalten, dass der Auftraggeber seiner Rolle als verantwortliche Stelle gerecht wird. Erfolgt die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung für verschiedene Zwecke sind die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen jeweils gesondert anzugeben, gegebenenfalls ist hierbei zwischen den einzelnen Phasen der Datenverwendung (Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung, Löschung, Nutzung) zu differenzieren, unter anderem sind auch etwaige Löschroutinen vorzugeben. Alternativ oder ergänzend zu entsprechenden Angaben an dieser Stelle kann auf eine entsprechende Leistungsvereinbarung oder die betreffende Passage in einem separaten Dienstvertrag verwiesen werden. In dem Dienstvertrag ist die Vereinbarung nach § 11 BDSG als Anlage zu kennzeichnen.

II. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung / -verarbeitung / -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
2. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und entsprechend Nr. I.2 dieses Vertrages schriftlich festzulegen.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, in folgendem Umfang Weisungen gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen:

Löschung aller persönlicher Daten die im Zuge einer Beendigung der Anwendungsmitgliedschaft geschehen.

.....

4. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung der mündlichen Weisungen sollte von Auftraggeber und Auftragnehmer zusammen mit der Vereinbarung so aufbewahrt werden, dass alle maßgeblichen Regelungen jederzeit verfügbar sind.

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Michael Huhn, Gesellschafter, Huhn und Scheele GbR, futteranalysen@gmail.com

Valentin Scheele, Gesellschafter, Huhn und Scheele GbR, futteranalysen@gmail.com

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen. Falls Weisungen die unter Nr. I. 2 dieses Vertrages getroffenen Festlegungen ändern, aufheben oder ergänzen, sind sie nur zulässig, wenn eine entsprechende neue Festlegung erfolgt.

III. Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers. Er hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies in der getroffenen Vereinbarung (siehe oben Nr. I. 2.3) oder einer Weisung verlangt.
Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
2. Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Kontrollen durchzuführen:

Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen angelehnt an § 9 BDSG im Anhang.
3. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

7. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten (hier Benutzer Mitgliedschaft) kann der Auftraggeber über eigene Möglichkeiten vollständig sein PProfil mit allen dazugehörigen personenbezogenen Daten aus der Anwendung entfernen. Durch organisatorische und technische Maßnahmen wird dabei sichergestellt, dass die Daten unwideruflich gelöscht werden. Der Auftraggeber hat zudem auf Wunsch die Möglichkeit dem Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen,

wie folgt zu löschen:

Profilentfernung aus der Anwendung.....

10. Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf keiner schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers. Subunternehmen werden dem Auftraggeber in schriftlicher Form mitgeteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer versichern, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, Kontrollen vor Ort beim Subunternehmer durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.

Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren.

Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach § 11 BDSG erfüllt hat. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben gemäß Nr. I.2.3 bis 2.5, III.9 und IV.1 so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.

Zurzeit sind die in Anlage **(KEINE)**..... mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

11. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

12. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer nicht bestellt, da die Voraussetzungen für eine Bestellung nicht vorliegen.

14. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis zu wahren.

15. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen

Vorschriften des BDSG bekannt sind.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der hier angegebenen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

16. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

IV. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG (Erläuterungen siehe Anhang)

Für die auftragsgemäße Bearbeitung personenbezogener Daten nutzt der Auftragnehmer folgende Einrichtungen:

Ubuntu Linux Webserver mit neuesten Sicherheitspatches, Vollverschlüsselung aller Daten über HTTPs. Zugangsbeschränkung auf Nutzer-Account Basis mit verschlüsselt gespeichertem Passwort.

..... (Benennung der verwendeten Hardware und Software)

1. Die im Anhang beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als verbindlich festgelegt.
2. Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
3. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden.
4. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.
5. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Auftraggebers nach § 42 a BDSG. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei seinen Pflichten nach § 42 a BDSG zu unterstützen.

IX. Sonstiges

1. Der Auftragnehmer übereignet dem Auftraggeber zur Sicherung die Datenträger, auf denen sich Dateien befinden, die Daten des Auftraggebers enthalten. Diese Datenträger sind besonders zu kennzeichnen.

2. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
3. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

X. Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu IV Datensicherungsmaßnahmen

1. Zutrittskontrolle

Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen verwehrt wird, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden:

Die Daten sind physisch in professionellen Rechenzentrum von Webhostern gespeichert.

Diese Rechenzentren unterliegen strengen professionellen Zugangskontrollen.

2. Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte die Datenverarbeitungsanlagen und -verfahren benutzen:

Verschlüsselungsverfahren entsprechend dem Stand der Technik werden konsequent angewandt.

3. Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Befugten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können:

Die Daten werden nach dem modernsten HTTPS/TLS Verfahren verschlüsselt.

4. Weitergabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben.

(Beschreibung der verwendeten Einrichtungen und Übermittlungsprotokolle, z.B. Identifizierung und Authentifizierung, Verschlüsselung entsprechend dem Stand der Technik, automatischer Rückruf, u.a.)

5. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Hierzu finden tägliche Datenbackups serverseitig statt.

Rechenzentren moderner Webhosting sichern Daten redundant, so dass sie bei Hardware Ausfall weiterhin verfügbar sind.

6. Trennungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Es werden keine Daten zu unterschiedlichen Zwecken erhoben.